

- ▶ **Entgeltfortzahlung bei erneuter Arbeitsunfähigkeit (AU) während einer bestehenden AU (Anlage 1)**
- ▶ **Reform der Verbraucherstreitschlichtung – ab 1. Januar 2020 Änderungen erforderlich! (Anlage 2)**
- ▶ **Seminare für den GaLaBau in Münster-Wolbeck im Februar (Anlage 3)**
- ▶ **Seminare des VGL NRW – hier sind noch Plätze frei!**

Entgeltfortzahlung bei erneuter Arbeitsunfähigkeit (AU) während einer bestehenden AU (Anlage 1)

Der gesetzliche Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist auch dann auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grundleiden beruhende Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls). Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits zu dem Zeitpunkt beendet war, zu dem die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit führte.

Die Klägerin war bei der Beklagten bis zum 31. Juli 2017 als Fachkraft in der Altenpflege beschäftigt. Seit dem 7. Februar 2017 war sie infolge eines psychischen Leidens arbeitsunfähig. Die Beklagte leistete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis einschließlich 20. März 2017. Im Anschluss bezog die Klägerin auf der Grundlage von Folgebescheinigungen ihrer Hausärzte, die zuletzt am 5. Mai 2017 eine bis einschließlich 18. Mai 2017 fortbestehende Arbeitsunfähigkeit attestierten, Krankengeld. Am 19. Mai 2017 unterzog sich die Klägerin wegen eines gynäkologischen Leidens einer seit längerem geplanten Operation. Ihre niedergelassene Frauenärztin bescheinigte am 18. Mai 2017 als „Erstbescheinigung“ eine Arbeitsunfähigkeit vom 19. Mai 2017 bis zum 16. Juni 2017 und durch Folgebescheinigung eine fortbestehende Arbeitsverhinderung bis einschließlich 30. Juni 2017. Im Juli 2017 erbrachte die Klägerin im Hinblick auf ihr gewährten Urlaub und Überstundenausgleich keine Arbeitsleistungen mehr und begann eine Psychotherapie bei einem Neurologen.

Die Klägerin erhielt in der Zeit vom 19. Mai bis zum 29. Juni 2017 weder von der Beklagten Entgeltfortzahlung noch von ihrer Krankenkasse Krankengeld. Mit ihrer Klage hat sie für diesen Zeitraum von der Beklagten die Zahlung von 3.364,90 Euro brutto nebst Zinsen verlangt. Sie hat geltend gemacht, sie sei ab dem 19. Mai 2017 wegen eines neuen Leidens arbeitsunfähig gewesen. Die Arbeitsunfähigkeit wegen ihrer psychischen Erkrankung habe am 18. Mai 2017 geendet. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, den Umständen nach sei von einem einheitlichen Verhinderungsfall auszugehen. Die Klägerin habe deshalb nur einmal für die Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beanspruchen können. Diesen Anspruch habe sie erfüllt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Klage - nach Beweisaufnahme durch Vernehmung von drei Ärzten - abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Fünften Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Ist der Arbeitnehmer krankheitsbedingt arbeitsunfähig und schließt sich daran in engem zeitlichen Zusammenhang eine im Wege der „Erstbescheinigung“ attestierte weitere Arbeitsunfähigkeit an, hat der Arbeitnehmer im Streitfall darzulegen und zu beweisen, dass die vorangegangene Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der weiteren Arbeitsverhinderung geendet hatte. Dies ist der Klägerin nicht gelungen. Das Landesarbeitsgericht hat durch Vernehmung der die Klägerin behandelnden Ärzte umfassend Beweis erhoben. Danach konnte nicht festgestellt werden, dass ein einheitlicher Verhinderungsfall nicht vorlag. Das gilt umso mehr als nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Untersuchung der Klägerin durch den behandelnden Arzt bei der Feststellung der bis einschließlich 18. Mai 2017 attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht erfolgte.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11. Dezember 2019 - 5 AZR 505/18 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 26. September 2018 - 7 Sa 336/18 –

Quelle: BGL

Reform der Verbraucherstreitschlichtung – ab 1. Januar 2020 Änderungen erforderlich! (Anlage 2)

Wie bisher müssen Betriebe mit mehr als zehn Mitarbeitern, die eine Webseite unterhalten und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nutzen, Auskunft darüber geben, ob sie im Fall eines Rechtsstreits bereit sind, an einer Verbraucherschlichtung nach dem VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) teilzunehmen. Diese Information hat auf der Webseite und/oder in den AGB zu erfolgen.

Konnte eine Streitigkeit mit einem Verbraucher nicht durch eigene Bemühungen beigelegt werden, sind Unternehmen zusätzlich und unabhängig von der Mitarbeiterzahl verpflichtet, den jeweiligen Verbraucher gesondert über die bestehende oder nicht bestehende Bereitschaft zur Teilnahme an einer Verbraucherschlichtung zu informieren. Dies hat in Textform, also auf Papier oder per E-Mail oder per Fax, zu erfolgen.

Infolge der Reform erhält die Streitschlichtungsstelle nun eine neue Bezeichnung. Die bisherige Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. in Kehl“ ist obsolet. Seit dem 1. Januar 2020 heißt die Stelle „Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e. V.“. Soweit weiterhin die vorherige Bezeichnung verwendet wird, kann dies rechtlich als Irreführung des Geschäftsverkehrs qualifiziert und damit als Wettbewerbsverstoß abgemahnt werden.

Aktualisierte Musterformulierungen finden Sie in der Anlage 2.

Quelle BGL und VGL Bayern

Seminare für den GaLaBau in Münster-Wolbeck im Februar (Anlage 3)

Als Anlage erhalten Sie die Seminare der Landwirtschaftskammer NRW für den GaLaBau im Februar.

Seminare des VGL NRW – hier sind noch Plätze frei!

Nr.	Thema / Titel		
<input type="checkbox"/> OB-005	Notfallkoffer <ul style="list-style-type: none"> • Wann sollte ein Notfallkoffer erstellt werden? • Welche Inhalte sollte ein Notfallkoffer haben? • Praxisbeispiele 	65,- €	28. Januar 2020 9.30-12 Uhr Oberhausen
<input type="checkbox"/> OB-006	Nachfolge frühzeitig und erfolgreich vorbereiten <ul style="list-style-type: none"> • Sichtweisen der Akteure • Das Phasenmodell • Praxistipps 	65,- €	28. Januar 2020 13-16 Uhr Oberhausen
<input type="checkbox"/> OB-010	Rund um den Steuerberater <ul style="list-style-type: none"> • Welche Leistungen muss mein Steuerberater erbringen? • Was macht einen guten Steuerberater aus? • Was darf ein Steuerberater kosten? • Wie kann der Unternehmer die Zusammenarbeit mit seinem Steuerberater optimieren? 	65,- €	4. Februar 2020 9.30-12 Uhr Auweiler
<input type="checkbox"/> OB-011	Aufbau von Jahresabschlüssen <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterung des Aufbaus • Worauf muss der Unternehmer achten? • Richtiges Lesen und Interpretieren von Jahresabschlüssen und Einnahmen-Überschussrechnungen 	65,- €	4. Februar 2020 13-16 Uhr Auweiler
<input type="checkbox"/> OB-015	Monatlich wissen, wo der Betrieb steht Vermittlung von den wichtigsten Grundkenntnissen zu betriebswirtschaftlichen Begriffen und Betrachtung für den Unternehmeralltag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Insbesondere erfolgt dies zu den Themen Unternehmensergebnis, Jahresabschluss, Kalkulation, Finanzierung und Liquidität.	225,- €	13. Februar 2020 9-17 Uhr Oberhausen
<input type="checkbox"/> OB-017	Rechtskonforme Baustellenabwicklung nach VOB und BGB Anhand praktischer Beispiele wird aufgezeigt und diskutiert, wie sich Fehler vermeiden lassen – beginnend mit den Vertragsverhandlungen über die Leistungserbringung (einschließlich Behinderungen und Nachträge) bis hin zur Abnahme und zum Umgang mit Beanstandungen des Kunden.	155,- €	18. Februar 2020 12.30-16.30 Uhr Bergisch Gladbach

Anmeldung per Fax an 0208 – 8 48 30 57 oder im Internet: www.galabau-nrw.de/seminare.aspx

Name des Teilnehmers

E-Mail

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift